

Für die Zukunft gesattelt.

BTHG: Trennung von Fachleistungen und existenzsichernden Leistungen in der „stationären“ Eingliederungshilfe

Beirat für Menschen mit
Behinderungen im Kreis Warendorf
16.01.2019



Bundesteilhabegesetz

Verabschiedet 23.12.2016

Wille des Gesetzgebers:

- Leistungen sollen nicht länger institutionenzentriert, sondern personenzentriert bereitgestellt werden
- Konkretisierung des Bedarfsermittlungsinstrumentes, der Gesamtplanung und Aufgabe der Unterscheidung ambulant und stationär
- Herauslösung der Eingliederungshilfe aus dem SGB XII und Aufnahme in das SGB IX zum 01.01.2020

Stationäre Eingliederungshilfe bis 31.12.2019:

Vergütungsvereinbarungen mit Einrichtungsträgern (§§ 75, 76 SGB XII)

- Grundpauschale (= KdU, Verpflegung)
- Maßnahmenpauschale (= Eingliederungsmaßnahmen)
- Investitionsbetrag (= betriebsnotwendige Anlagen, Ausstattung)

Tagessatzfinanzierung (6. Kapitel EGH, ggf. 4. Kapitel Grundsicherung)

Zzgl. Barbetrag, Bekleidungs pauschale (aus 3. Kapitel HzL)

Grundlage: § 27b Abs. 1 SGB XII, § 42 Nr. 1, 2, 4 SGB XII

Zuständig:

- LWL für die stationäre Leistungserbringung < 65 Jahre
- Kreis für die stationäre Leistungserbringung > 65 Jahre

Stationäre Eingliederungshilfe ab 01.01.2020:

Benennung von Trägern der Eingliederungshilfe (vgl. AG-BTHG NRW)

- schließen Landesrahmenverträge (§ 131 SGB IX)
- schließen Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen (§ 123 SGB IX)
- sind ausschließlich für die Eingliederungshilfe zuständig
- Rechtsgrundlage ab 2020 ist das SGB IX

Folge:

Die existenzsichernden Leistungen des 3. und 4. Kapitels SGB XII verbleiben im SGB XII (zuständig daher Sozialhilfeträger).

Zuständig:

- LWL als Träger der Eingliederungshilfe für die Fachleistungen
- Kreis als Träger der Sozialhilfe für die existenzsichernden Leistungen

Probleme:

Die Kosten der “Einrichtung“ sind auf die beiden Träger (EGH, Sozialhilfe) aufzuspalten

- Zuordnung der Räume auf Fachleistung oder Unterkunft
- Aufteilung des Regelsatzes
- Keine Barbetrags-Bewilligung (HzL-Leistungen)
- Möglichkeiten der Mehrbetrags-Bewilligung
- Teilnahme an Vergütungsverhandlungen

KdU und Heizung (1)

„Stationäres Wohnen“ = Besondere Wohnform i. S. d. § 42a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB XII [Fassung ab 01.01.2020];

Kriterium: persönlicher Wohnraum und zusätzliche Räumlichkeiten zur gemeinschaftlichen Nutzung

§ 42a Abs. 5 SGB XII:

Zu berücksichtigen sind die tatsächlichen Kosten der Unterkunft und Heizung, soweit sie angemessen sind.

Die Angemessenheitsgrenze orientiert sich an der Höhe der durchschnittlichen angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für Warmmiete eines Einpersonenhaushaltes im örtlichen Zuständigkeitsbereich

(Stand 2018 Kreis WAF: 320,59 € KdU + 54,66 € Heizung = 375,25 €).

KdU und Heizung (2)

„Besonderheit: Unter bestimmten Voraussetzungen (sh. § 42a Abs. 5 Satz 4 SGB XII) können bei Überschreiten der Angemessenheitsgrenze um bis zu 25 % höhere als die angemessenen Aufwendungen anerkannt werden.

Liegen die KdU + Heizung über dem Wert von 125 % der angemessenen Kosten, kann dieser Betrag nicht mehr im Rahmen der Existenzsicherung anerkannt werden

→ Fachleistung

Für die Ermittlung der tatsächlichen KdU und Heizung ist ein individueller Mietvertrag vorzulegen. Hierzu gibt es einen Entwurf der Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege NRW für einen Wohn- und Betreuungsvertrag vom 05.11.2018

Regelsatz

Regelsatz nach Regelbedarfsstufe 2 (in 2019: 382 €)

Regelsatz steht dem Leistungsberechtigten, nicht dem Einrichtungsträger zu. Die Leistung ist daher grundsätzlich an den Leistungsberechtigten auszuführen.

Probleme:

- Bisher hat der Leistungsberechtigte nur den Barbetrag erhalten
- Welche Anteile aus dem Regelsatz werden direkt vom Einrichtungsträger erbracht?

Einrichtungsträger wird dem Bewohner Leistungen in Rechnung stellen. Dies kann von Einrichtung zu Einrichtung sehr unterschiedlich sein.

Im Ergebnis wird dem Bewohner verbleiben: Barbetrag zzgl. Bekleidung

Mehrbedarfe

§ 30 SGB XII:

- Merkzeichen G
- Kostenaufwändige Ernährung
- u. a.

Weitere Mehrbedarfe nach § 42b SGB XII:

- Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in einer WfbM oder bei anderen tagesstrukturierenden Maßnahmen
- Hilfe zur Schulbildung

Einmalige Bedarfe § 31 SGB XII

- Insbesondere Erstausrüstung der Wohnung

Verträge:

Für Leistungen der Eingliederungshilfe:

- Rahmenvertrag auf Landesebene § 131 SGB IX
- Einzelvereinbarungen mit allen Leistungserbringern der Eingliederungshilfe erforderlich (§§ 123 ff SGB IX)

Gesamtplanung:

Zuständig: LWL als Träger der Eingliederungshilfe; *aber:*

- § 117 Abs. 4 SGB IX: Der Träger der Grundsicherung ist am Gesamtplan zu beteiligen, wenn dies zur Feststellung der Leistungen der Eingliederungshilfe notwendig ist.
- § 119 Abs. 2 Satz 2 SGB IX: Soweit die Beratung über die Erbringung der Leistungen den Lebensunterhalt betrifft, umfasst sie den Anteil des Regelsatzes, der den Leistungsberechtigten als Barmittel verbleibt

Weiteres Vorgehen / Zeitplan (1):

Januar 2019: Kreis WAF als Pilotkommune für Software LÄMMkom hinsichtlich Einspielen von Grunddaten

Januar 2019: Versand der Falllisten mit Einrichtungsstandorten und Angaben zum gewöhnlichen Aufenthalt vor Aufnahme durch LWL

31.03.2019: Landesrahmenvereinbarung soll unterschrieben sein.

Frühjahr 2019: LWL plant Versand eines Info-Schreibens an die Bewohner, dabei auch Abfrage zur regelmäßigen Mittagsverpflegung in der WfbM

ab April: Verträge auf Basis Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz sind zu erarbeiten

Weiteres Vorgehen / Zeitplan (2):

Sommer 2019: Kurzantrag Grundsicherung durch Kreis mit Abfrage weiterer Daten, insbesondere zu Einkommen und Vermögen

Ab 01.01.2020 Gewährung der Eingliederungshilfe durch LWL und der existenzsichernden Leistung durch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden im Wege der Heranziehung

Fallzahlen:

Stand Dez. 2018: **17 Fälle** stationäre Eingliederungshilfe beim Kreis Warendorf

Stand Dez. 2017: **830 Fälle** stationäre Eingliederungshilfe beim LWL

Fallzahlen

Stationäre

Eingliederungs- hilfe

Stand:

Dezember 2017

Auswertung

LWL vom

03.09.2018

Stadt / Gem.	Fälle insg.	davon GuSi	Wohn geld	Eink.	HZL?
Ahlen	195	109	41	34	11
Beckum	115	66	19	19	11
Beelen	12	6	3	2	1
Drensteinfurt	34	24	5	2	3
Ennigerloh	66	41	13	9	3
Everswinkel	26	19	4	3	0
Oelde	69	40	17	10	2
Ostbevern	28	17	3	3	5
Sassenberg	34	24	4	3	3
Sendenhorst	41	29	8	4	0
Telgte	76	44	14	14	4
Wadersloh	35	17	3	13	2
Warendorf	99	53	18	20	8
KREIS WAF	830	489	152	136	53

Für die Zukunft gesattelt.

Vielen Dank für Ihr Interesse

Kreis Warendorf
Waldenburger Straße 2
48231 Warendorf
www.kreis-warendorf.de

